

Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG)

Vom 27. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 57 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Rechtsform, Zweck, Staatsgarantie

§ 1

Rechtsform
und Sitz

Die «Aargauische Kantonalbank (Banque Cantonale d'Argovie, Banca Cantonale d'Argovia, Cantonal Bank of Aargau)» (nachfolgend: Bank) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Aarau.

§ 2

Zweck

¹ Zweck der Bank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Bankgrundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt. Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen. Sie kann namentlich Beteiligungen erwerben und halten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, bewirtschaften und veräussern.

² Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons und berücksichtigt dabei besonders die Bedürfnisse seiner Bevölkerung.

§ 3

¹ Der Geschäftskreis erstreckt sich schwergewichtig auf den Kanton und die angrenzenden Gebiete. Die Bank kann auch in anderen Kantonen sowie im Ausland ihre Geschäfte tätigen und ihre Dienstleistungen anbieten, soweit die Befriedigung der Kredit- und Anlagebedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Geschäftskreis

² Die Bank kann Zweigniederlassungen, Agenturen und Repräsentationsbüros sowie Tochtergesellschaften errichten. Diese dürfen ausserhalb des Kantons und der angrenzenden Gebiete Kredite nur im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gewähren.

³ Beteiligungen müssen langfristig zur Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und führungsmässig gut betreut werden können. Dem Risikoaspekt ist besonders Rechnung zu tragen.

§ 4

¹ Der Kanton stellt das gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen und für die Geschäftsentwicklung erforderliche Grundkapital zur Verfügung. Grundkapital

² Die Bank erstattet dem Kanton dessen marktgerechte Refinanzierungskosten.

§ 5

¹ Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften. Staatsgarantie

² Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.

2. Organisation

§ 6

Die Organe der Bank sind:

Organe

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

§ 7

Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.

² Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Grosse Rat die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen ist als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats.

§ 8

Wahlvoraussetzungen

¹ Wählbar in den Bankrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen.

² Die Mehrheit des Bankrats verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht.

§ 9

Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Der Bankrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse gemäss Absatz 2.

² Er organisiert seine Arbeitsweise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber. Dabei weist er die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder einzelne Überwachungsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zu.

³ Er bezeichnet eine Person, die nicht dem Bankrat angehören muss, als Sekretärin beziehungsweise Sekretär.

§ 10

Befugnisse

¹ Dem Bankrat obliegt die oberste Leitung der Bank und die Überwachung der Geschäftsführung. Ihm fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.

² Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Oberleitung der Bank und Erteilung der nötigen Weisungen,
- b) Festlegung der Strategie und der Rechnungslegungsgrundsätze,
- c) Genehmigung von Budget und Finanzplanung,
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen,

- e) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- f) Ernennung und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle sowie des Leiters der internen Revision,
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie einer allfälligen Konzernrechnung.

³ Er erlässt ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Das Reglement wird öffentlich zugänglich gemacht und richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance.

⁴ Er setzt eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revision ein und stellt ein adäquates internes Kontrollsystem sicher, welches das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen umfasst.

⁵ Er überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.

⁶ Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des Bankrats richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts.

§ 11

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und aus Geschäftsleitung mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Ihr obliegt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Führung der Geschäfte. Zudem ist sie für die Vertretung der Bank nach aussen zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Bankrat vorbehalten ist.

§ 12

¹ Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte Unvereinbarkeit oder Organe eines die Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig sein.

² Sie dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rats sein.

³ Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Organ in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.

§ 13

Revision

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Vorgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement eingehalten sind. Sie erstattet über ihren Befund Bericht an den Regierungsrat.

² Im Übrigen gelten die banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen zur Revision.

3. Kantonsaufsicht**§ 14**

Regierungsrat

Der Regierungsrat

- a) genehmigt das Geschäfts- und Organisationsreglement,
- b) genehmigt die Entschädigungen des Bankrats,
- c) kann jederzeit von einer unabhängigen, durch die Eidgenössische Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle eine besondere Untersuchung veranlassen, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

§ 15

Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrats,

- a) legt nach Anhörung des Bankrats die Höhe des Grundkapitals fest,
- b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie eine allfällige Konzernrechnung,
- c) beschliesst im Rahmen von § 17 über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats,
- e) kann Mitglieder des Bankrats nach vorheriger Anhörung abberufen, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

² Er kann veranlassen, dass der Regierungsrat eine besondere Untersuchung nach § 14 lit. c einleitet.

4. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 16

¹ Die Jahresrechnung ist nach den banken- und obligationenrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Jahresrechnung

² Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

§ 17

Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken abzüglich der Verzinsung des Grundkapitals. Das Ziel eines Eigenkapitaldeckungsgrades von mindestens 165 % (ohne Eigenmittelrabatt) ist mitzuberücksichtigen. Gewinn-
verwendung

5. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

§ 18

¹ Die Haftung der Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie aller mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation betrauten Personen sowie der Revisionsstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Ansprüche sind beim Handelsgericht geltend zu machen. Haftung

² Die Haftung der Bank richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts.

³ Die Haftung der Angestellten gegenüber der Bank richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 19

¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, der Bankorgane, der Revisionsstelle und die Angestellten der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet. Bank- und
Geschäfts-
geheimnis

² Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats oder der Anstellung uneingeschränkt weiter.

³ Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Publikation,
Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 21

Übergangsrecht

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Bankrats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

II.

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalkbank vom 3. Juli 1973¹⁾ wird aufgehoben.

III.

Die Aufhebung unter Ziff. II. ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.

Aarau, 27. März 2007

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 21. Mai 2007

Ablauf der Referendumsfrist: 20. August 2007

Von der Eidg. Bankenkommision genehmigt am: 9. Juli 2007

¹⁾ AGS Bd. 8 S. 593; Bd. 11 S. 215 (SAR 681.100)

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau**beschliesst:*

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007¹⁾ sowie die Aufhebung gemäss Ziff. II. werden rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Aarau, 29. August 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLERStaatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 2007 S. 148